

# Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz: Neuerungen zum 01.07.2013

## I. Vorbemerkung

Der Bundestag hat am 28.02.2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend<sup>1</sup> den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz)<sup>2</sup> mit einigen Modifikationen im Vergleich zum Regierungsentwurf angenommen. Das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz wird zum 01.07.2013 in Kraft treten.

Die Änderungen betreffen das Unterhaltsvorschussgesetz, das Bundeskindergeldgesetz sowie das SGB VIII.<sup>3</sup> Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen für die Jugendämter vorgestellt und erläutert.

## II. Die Neuerungen im Einzelnen

### 1. Umfang der Unterhaltsleistung (§ 2 UVG)

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 UVG lautet:

„Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt.“

Die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ wurden gestrichen, was zu Irritationen in der Praxis geführt hat. Daher ist Klarstellung geboten, dass die Streichung keine inhaltlichen Auswirkungen hat, da stets ganz selbstverständlich alle Absätze eines Paragraphen zu berücksichtigen sind. Die nun gestrichenen Worte waren von Anfang an überflüssig. Es bleibt folglich bei den Anrechnungen nach Absatz 2 (Kindergeld) und Absatz 3 (Einkünfte des Berechtigten).

Mit der weiteren Streichung der Worte „mindestens jedoch monatlich in Höhe von 279 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, und in Höhe von 322 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ in § 2 Abs. 1 UVG wird der Gesetzestext an den Stand des bürgerlichen Rechts angepasst. Nachdem die Übergangsregelung bei der Einführung des Mindestunterhalts zum 01.01.2008 inzwischen ihre praktische Bedeutung verloren hat, wird dies auch im Gesetzestext des UVG vollzogen. Durch die gegenwärtige Anknüpfung der Unterhaltsvorschussleistung an den Mindestunterhalt ist die entsprechende Mindesthöhe der Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG sichergestellt.

### 2. Dauer der Unterhaltsleistung (§ 3 UVG)

Die Neufassung des § 3 UVG lautet:

„Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde. Als nicht gezahlt gelten Unterhaltsleistungen für Zeiten, für die die Unterhaltsleistung trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erbracht wurde, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.“

Nachdem das BVerwG<sup>4</sup> darauf hingewiesen hat, dass der bisherige Gesetzeswortlaut in § 3 UVG mehrere Auslegungen zulässt, wird mit der Ergänzung in Satz 1 nun klargestellt, dass in dem Leistungszeitraum von 72 Monaten auch die Monate verbleiben, für die die Unterhaltsleistung ersetzt oder zurückgezahlt wurde. Ein Verbrauch der Leistungszeit tritt nach dem neu hinzukommenden Satz 2 nur dann nicht ein, wenn die alleinerziehenden Elternteile ihrer Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 4 UVG nachgekommen sind und vollständige Ersetzung/Rückzahlung erfolgt ist. Dieser Fall wird in der Praxis vermutlich nur selten auftreten, da § 6 Abs. 4 UVG die *unverzügliche* Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen vorsieht. Im Regelfall werden Mitteilungen, wenn überhaupt, erst zeitverzögert gemacht.

### 3. Auskunfts- und Anzeigepflicht (§ 6 UVG)

a) Die Absätze 1 bis 4 des § 6 UVG bleiben unverändert. Der Absatz 5 wird wie folgt modifiziert und Absatz 6 wie folgt neu angefügt:

„(5) Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sowie die Finanzämter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort, den Arbeitgeber und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.“

(6) Die zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, soweit die Durchführung des § 7 dies erfordert und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung).“

Die Neuregelung vergrößert sowohl den Kreis der gegenüber den UVG-Stellen auskunftspflichtigen Stellen um die Finanzämter als auch den Umfang der Auskunftspflicht. Neben Wohnort und Höhe der Einkünfte ist auch der Arbeitgeber zu benennen. Mit der Neuschaffung des Absatzes 6 wird nun auch den UVG-Stellen ein Kontenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht, wozu einige andere Sozialleistungsträger bereits befugt sind.

Durch die Erweiterung der Auskunftsansprüche soll der Rückgriff auf die Unterhaltsschuldner erleichtert werden.

b) Noch kurz vor Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Absatz 7 des § 6 UVG geschaffen, der wie folgt lautet:

„(7) Die zuständige Stelle ist auf Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buch-

\* Die Verf. ist Referentin für Unterhaltsrecht im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg.

1 BT-Drucks. 17/12488.

2 BT-Drucks. 17/8802.

3 Zu den Änderungen s. DIJuF-Synopse, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Aktuelles.

4 BVerwG 05.07.2007, 5 C 40.10; 26.07.2011, 5 C 19.10.

stabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, ihm die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Auskünfte zu übermitteln.“

Durch diesen neuen Absatz wird der betreuende Elternteil besser in die Lage versetzt, selbstständig den Anspruch gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend zu machen. Danach darf die UVG-Stelle die Anschrift des Unterhaltspflichtigen dem Unterhaltsberechtigten zum Zweck der Mahnung ohne weitere Voraussetzung übermitteln.<sup>5</sup> Wenn der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltspflicht dann nicht vollständig nachkommt, können weitere relevante Informationen nach den genannten Absätzen 1, 2 und 6 des § 6 UVG an den Unterhaltsberechtigten übermittelt werden.<sup>6</sup> Diese Übermittlungspflicht kann dazu beitragen, Unterhaltszahlung über die Zeit der Unterhaltsvorschussleistung hinaus sicherzustellen.

#### 4. Übergang von Ansprüchen des Berechtigten (§ 7 UVG)

Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert. In § 7 Abs. 4 S. 1 UVG wird im Sinne der zuletzt ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung<sup>7</sup> klargestellt, dass Titulierung in dynamischer Form für die UVG-Stelle möglich ist.

Die Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 lautet:

„Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen auch künftige Leistungen gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden.“

Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert.

#### 5. Beurkundung (§ 59 SGB VIII)

Die Nr 3 und 4 des Absatzes 1 des § 59 SGB VIII, der im Übrigen unverändert ist, lauten in der Neufassung wie folgt:

- „3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines Abkömmlings oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers zu beurkunden, sofern der Abkömmling zum Zeitpunkt der Beurkundung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt (§ 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers, zu beurkunden,“

Mit den Änderungen in § 59 Abs. 1 Nr 3 und 4 SGB VIII wird die Beurkundungsbefugnis der Urkundspersonen im Jugendamt erweitert: So können ab 01.07.2013 vollstreckbare Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nur zugunsten des Unterhaltsberechtigten selbst, sondern auch gegenüber einem gesetzlichen Rechtsnachfolger beurkundet werden. Überlegungen dahingehend, dass mit „gesetzlicher Rechtsnachfolger“ nur das Land gem. § 7 Abs. 1 UVG gemeint sein könnte, liegen auf den ersten Blick nicht fern, da die Änderung der Rechtslage ja schließlich durch das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz erfolgt. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird im Besonderen Teil zu Art. 3 und damit zu § 59 SGB VIII der Forderungsübergang nach § 7 Abs. 1 UVG jedoch nur als ein Beispiel aufgeführt.<sup>8</sup> Außerdem ist § 59 SGB VIII unabhängig vom UVG zu lesen.

Als gesetzliche Rechtsnachfolger kommen folglich das Land über § 7 Abs. 1 UVG, die Kommune bzw das Jobcenter über § 33 Abs. 1 SGB II sowie das Sozialamt über § 94 Abs. 1 SGB II in Betracht. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Gesetzlicher Forderungsübergang ist bspw auch

nach § 1607 Abs. 3 S. 2 BGB möglich, wenn ein nachrangig haftender Verwandter den Kindesbedarf deckt, oder nach § 37 BAföG bei Leistung von Ausbildungsförderung.

Auch bei Beurkundungen zugunsten eines gesetzlichen Rechtsnachfolgers ist nach § 59 Abs. 1 Nr 3 SGB VIII zu beachten, dass diese nur vorgenommen werden dürfen, wenn zum Zeitpunkt der Beurkundung das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Durch die Schaffung dieser Beurkundungsmöglichkeiten können gerichtliche Verfahren und kostenträchtige Beurkundungen durch einen Notar vermieden werden.

An das DIJuF wurde bereits die Anfrage gerichtet, ob die neue Beurkundungsmöglichkeit nur für die Vergangenheit gilt oder ob auch zukünftige Forderungen grundsätzlich betroffen sein können. Ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners so, dass dieser für die Zukunft Beträge zahlen kann – nur dann wäre er ja wohl bereit, sich beim Jugendamt freiwillig auch für zukünftige Unterhaltsbeträge gegenüber dem (zukünftigen) Rechtsnachfolger zu verpflichten und idR sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen –, so kann es nur richtig sein, eine entsprechende Urkunde für die zukünftigen Zeiträume direkt zugunsten des Kindes aufzunehmen und allein die tatsächlich bereits auf den Rechtsnachfolger übergegangenen Unterhaltsrückstände in einer Summe zugunsten des Rechtsnachfolgers zu beurkunden.

Würde die Urkunde zugunsten des Rechtsnachfolgers auch hinsichtlich zukünftiger Unterhaltsforderungen erstellt, so würde diese Beurkundung zukünftiger Zeiträume eine Titulierung des Kindesunterhalts zugunsten des Kindes selbst blockieren,<sup>9</sup> und das, obwohl der Schuldner doch angeblich in gewissem Umfang zahlungsfähig zu sein scheint, da er sich ja freiwillig hierzu gegenüber einem potenziellen Rechtsnachfolger verpflichten möchte.

Nach dem üblichen Vorlauf zu Personenbezeichnung und Belehrung könnte der wesentliche Passus einer Beurkundung zugunsten eines gesetzlichen Rechtsnachfolgers wie folgt lauten:

„Ich bin [aufgrund Anerkennung der Vaterschaft] meinem Kind ..., geb. am ..., gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Mir ist bekannt, dass für mein Kind im Zeitraum von ... bis ..., insgesamt ... EUR, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz/SGB II/SGB XII/... (Platz lassen für weitere seltener auftretende Normen) gezahlt wurden.

Da ich für diesen Zeitraum noch Kindesunterhalt schuldig bin, ist der Unterhaltsanspruch in Höhe von ... EUR von Rechts wegen auf ... (Bezeichnung des Rechtsnachfolgers) übergegangen. Die mir bekannten gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchsübergangs liegen vor.

Ich verpflichte mich daher zur Zahlung dieses Betrages in der Gesamthöhe von ... EUR (i. W. ... EUR) an ... (Bezeichnung Rechtsnachfolger) ... und unterwerfe mich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung in mein Vermögen.

Der Betrag ist sofort fällig. Mir ist bekannt, dass ich mich wegen etwaiger Zahlungsvereinbarungen an das ... (Ansprechstelle des Rechtsnachfolgers) wenden kann.“

<sup>5</sup> S. § 74 Abs. 1 S. 3 SGB X.

<sup>6</sup> Vgl BT-Drucks. 17/12488, 9.

<sup>7</sup> OLG Celle JAmt 2009, 210; OLG Hamm FamRZ 2011, 409.

<sup>8</sup> Vgl BT-Drucks. 17/8802, 11.

<sup>9</sup> Hierzu und zu weiteren gegen die Beurkundung zukünftiger Zeiträume sprechende Argumente *Knittel*, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 7. Aufl. 2013, Rn 385 ff.

## 6. Weitere Gesetzesänderungen

Die wenigen weiteren Gesetzesänderungen sind redaktioneller Art und betreffen § 9 UVG sowie das Bundeskindergeldgesetz.<sup>10</sup>

Darüber hinaus wird § 12 UVG neu mit Leben gefüllt und so die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2015 Bericht über die Wirkungen und mögliche Weiterentwicklungen des Kontenabrufs nach § 6 Abs. 6 UVG nF zu erstatten.

## III. Schlussbemerkungen

Im Koalitionsvertrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der FDP-Bundestagsfraktion vom 26.10.2009 wurde proklamiert, dass das UVG dahingehend geändert werden soll, dass der Unterhaltsvorschuss entbürokratisiert und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs eines Kindes gewährt wird.

Mit Verweis auf die Haushaltslage ist die Heraufsetzung der Altersgrenze von zwölf auf 14 Jahre nun unterblieben. Auch die Entbürokratisierung wurde nur mäßig erfolgreich umgesetzt. Aspekte der Entbürokratisierung können in den neuen Informationspflichten und erweiterten Auskunftspflichten für die Verwaltung gesehen werden, die voraussichtlich zu Erleichterungen beim Rückgriff führen. Es ist aber durchaus auch mit höherem Verwaltungsaufwand durch die neuen Anfragemöglichkeiten zu rechnen. Möglicherweise kann dies aber doch zu einer Entlastung der Behörden führen, wenn Unterhaltsverpflichtete bereits durch die Androhung der Geltendmachung der Auskunftsansprüche zur freiwilligen Auskunft und Zahlung bereit sind.

Auch die erweiterte Beurkundungsbefugnis der Urkundspersonen im Jugendamt wird den Zielen der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus gerecht, da auf einfache und kostensparende Weise Titel geschaffen werden können. Dies ist aber auch schon das Ende der Fahnenstange der Entbürokratisierung. Es ist noch einiges Potenzial für weitere Entbürokratisierung vorhanden.<sup>11</sup>

Nerea González Méndez de Vigo\*

## Heidelberg Conference 2013: Recovery of Maintenance

### I. Ein „Vorsommernmärchen“

Was die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland für Fußball-Fans und eigentlich uns alle bedeutet hat, das war die Heidelberg Conference 2013 für alle Menschen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Thematik der internationalen Unterhaltsrealisierung zu tun haben. Nicht nur beim wunderbaren Wetter gab es Parallelen zum damals einmalig geglaubten Ereignis – nein, auch diesmal war die Welt bei uns zu Hause, auch diesmal ist aus vielen unterschiedlichen Menschen aus der ganzen Welt mit unterschiedlichen Sprachen, Kulturkreisen und Vorstellungen eine zusammengeschweißte Gemeinschaft geworden, auch diesmal konnte man in jedem Winkel die Aufbruchsstimmung spüren und auch diesmal haben sich Menschen aus der ganzen Welt, aus über

Es bleibt dabei, dass Unterhaltsleistung nach § 4 UVG rückwirkend für den letzten Monat vor Antragstellung gewährt werden kann. Der Gesetzentwurf sah mit Stand 29.02.2012<sup>12</sup> noch den Wegfall der Rückwirkung auf den Monat vor der Antragstellung vor. Erst kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurde hiervon wieder Abstand genommen.<sup>13</sup> Leider wurde in diesem Zuge nicht die Chance ergriffen, die Darlegungspflicht der „zumutbaren Bemühungen“ zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil zu erleichtern, und somit bleibt es bei dem aufwendigen Nachweisverfahren des Antragstellers und hohen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand bei den UVG-Stellen. Von Entbürokratisierung bzw. Vereinfachung keine Spur.

Als schwacher Trost bleibt, dass die ebenfalls noch bis kurz vor Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehene Anrechnung von allgemeinen Leistungen des Barunterhaltspflichtigen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes – auch an Dritte – auf Unterhaltszahlungen und damit auf den Unterhaltsvorschuss letztendlich nicht Gesetz geworden ist. Auch das DIJuF hatte in seinen Hinweisen vom 10.10.2011<sup>14</sup> im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Referentenentwurf (Stand: 21.09.2011) vor der Anrechnung von Zahlungen an Dritte, bspw für Kinderbetreuung, Sportkurse, Musikunterricht etc, nachdrücklich gewarnt. Dies hätte in keiner Weise dem Ziel der Entbürokratisierung gedient und hätte ein Einfallstor für Streitigkeiten über die Höhe einer Unterhaltsleistung und ggf den Rückgriff gegen den Schuldner ergeben. Außerdem wäre so eklatant gegen den Grundsatz verstoßen worden, dass Barunterhalt an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu entrichten ist und dieser über die Mittel zu verfügen hat.

10 Im Einzelnen s. DIJuF-Synopse (Fn 3).

11 S. die weiteren Vorschläge unter III. und IV. der unter Fn 14 genannten DIJuF-Hinweise.

12 BT-Drucks. 17/8802, 5.

13 BT-Drucks. 17/12488.

14 Abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Aktuelles/Weitere Einträge ...

40 Staaten von sechs Kontinenten (von Chile bis Australien, USA bis Hongkong, Namibia bis Norwegen), auf einen weiten Weg gemacht, um mit uns gemeinsam ein Ziel zu verfolgen: die grenzüberschreitende und nationale Realisierung von Unterhaltsansprüchen nachhaltig zu verbessern.

Die Teilnehmer/innen aus aller Welt haben vier Tage lang diskutiert, sich ausgetauscht, Strategien entwickelt, Gesetzestexte interpretiert, kritisiert, verständlich gemacht, Verbesserungsvorschläge eingebracht, gelacht, gestaunt und vor

\* Die Verf. arbeitet als Juristin im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg, in den Arbeitsbereichen „Internationale Unterhaltsrealisierung“ und „Rechtsberatung“.